

**Verfahren der Gemeinde Samtens, Landkreis Rügen zur 1. Ergänzungssatzung für den Ortsteil Berglase**

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Samtens vom 10. Oktober 2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung der Gemeinde durch Veröffentlichung in der Presse (OZ) am 18. April 2008 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 18. MAI 2009  
 Samtens, Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung Samtens hat am 05. März 2008 den Entwurf der 1. Ergänzungssatzung Berglase bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.  
 18. MAI 2009  
 Samtens, Die Bürgermeisterin
- Der Entwurf der 1. Ergänzungssatzung für den Ortsteil Berglase und die Begründung dazu haben in der Zeit vom 21. April bis 22. Mai 2008 während der Dienststunden - nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Veröffentlichung in der Presse (OZ) am 18. April 2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 31. März 2008 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB).  
 18. MAI 2009  
 Samtens, Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung Samtens hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 01. Oktober 2008 geprüft. Das Ergebnis ist am 18. November 2008 mitgeteilt worden.  
 18. MAI 2009  
 Samtens, Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung Samtens hat am 01. Oktober 2008 den Entwurf der 1. Ergänzungssatzung Berglase bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.  
 18. MAI 2009  
 Samtens, Die Bürgermeisterin
- Der 2. Entwurf der 1. Ergänzungssatzung für den Ortsteil Berglase und die Begründung dazu haben in der Zeit vom 10. - 25. November 2008 während der Dienststunden - nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 3 BauGB neuerlich (verkürzt) öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Veröffentlichung in der Presse (OZ) am 24. Oktober 2008 und durch Aushang vom 23. Oktober - 12. November 2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21. Oktober 2008 über die neuerliche öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme in verkürzter Frist aufgefordert worden (Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 3 BauGB).  
 18. MAI 2009  
 Samtens, Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung Samtens hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 04. März 2009 geprüft. Das Ergebnis ist am 12. März 2009 mitgeteilt worden.  
 18. MAI 2009  
 Samtens, Die Bürgermeisterin

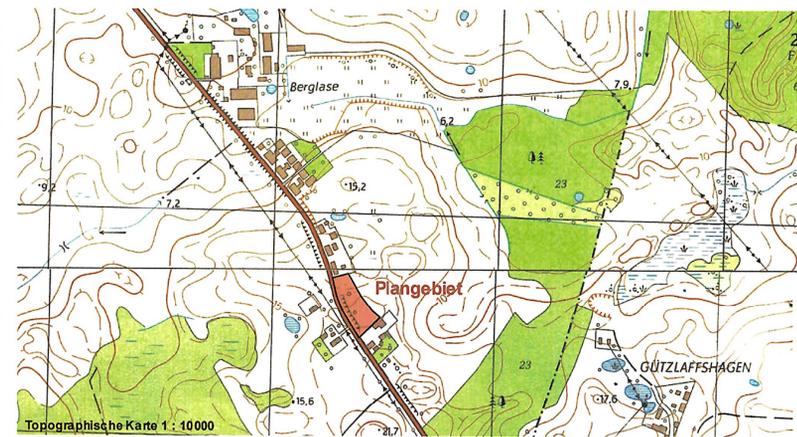
- Die Gemeindevertretung Samtens hat am 11. Februar 2009 den Entwurf der 1. Ergänzungssatzung Berglase bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.  
 18. MAI 2009  
 Samtens, Die Bürgermeisterin
- Der 3. Entwurf der 1. Ergänzungssatzung für den Ortsteil Berglase und die Begründung dazu haben in der Zeit vom 01.-17. April 2009 während der Dienststunden - nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 3 BauGB neuerlich (verkürzt) öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Veröffentlichung in der Presse (OZ) am 19. März 2009 und durch Aushang vom 16. März bis 03. April 2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12. März 2009 über die neuerliche öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme in verkürzter Frist aufgefordert worden (Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 3 BauGB).  
 18. MAI 2009  
 Samtens, Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung Samtens hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13. Mai 2009 geprüft. Das Ergebnis ist am 08. Juni 2009 mitgeteilt worden.  
 18. MAI 2009  
 Samtens, Die Bürgermeisterin
- Die 1. Ergänzungssatzung für den Ortsteil Berglase bestehend aus Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften wurde am 13. Mai 2009 von der Gemeindevertretung Samtens als Satzung beschlossen. Die Begründung dazu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08. Mai 2009 gebilligt.  
 18. MAI 2009  
 Samtens, Die Bürgermeisterin
- Der katastermäßige Bestand am 08. Februar 2008 entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters. Dies wurde mit Stellungnahme des Landkreises Rügen vom 20. Mai 2008 (Az. 00955-08-33) bestätigt.  
 18. MAI 2009  
 Samtens, Die Bürgermeisterin
- Die 1. Ergänzungssatzung für den Ortsteil Berglase, Gemeinde Samtens wird hiermit ausgefertigt.  
 18. JUNI 2009  
 Samtens, Die Bürgermeisterin
- Die 1. Ergänzungssatzung für den Ortsteil Berglase der Gemeinde Samtens sowie die Stelle, bei der die Satzung (Planzeichnung, textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften sowie Begründung) auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 01.07.2009 bis zum 01.07.2009 und in der Presse am 01.07.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und 215 Abs. 2 BauGB sowie § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.  
 Die 1. Ergänzungssatzung für den Ortsteil Berglase, Gemeinde Samtens ist am 14. JULI 2009 in Kraft getreten.  
 20. JULI 2009  
 Samtens, Die Bürgermeisterin

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich**  
 Die Satzung umfasst die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen der Flurstücke 28/1, 30, 31/1, 31/4, 34/4 (teilweise) der Flur 3 in der Gemarkung Berglase.
- § 2 Zulässigkeit von Vorhaben**  
 (1) Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Errichtung einer einzeiligen straßenbegleitenden Wohnbebauung einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen zulässig.  
 (2) Im übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.
- § 3 Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen**  
 Pro angefangene 50 m<sup>2</sup> Neuversiegelung sind 42 m<sup>2</sup> Laubstrauchhecke (1 Stück je 1,5 m<sup>2</sup>, mehrreihig, extensiv gepflegt) auf dem Baugrundstück an der Satzungsgränze anzulegen, die dem Grünland zugewandt sind. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Es sind standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden, Nadelgehölze sind ausgeschlossen. Die Pflanzung ist spätestens eine Vegetationsperiode nach Bezugfertigkeit des jeweiligen Wohngebäudes zu realisieren.
- Pflanzenliste**
- | Deutscher Name          | Botanischer Name    |
|-------------------------|---------------------|
| Roter Hartriegel        | Cornus sanguinea    |
| Gemeine Hasel           | Corylus avellana    |
| Eingrifflicher Weißdorn | Crataegus monogyna  |
| Zweigriffiger Weißdorn  | Crataegus laevigata |
| Schlehe                 | Prunus spinosa      |
| Heckenrose              | Rosa corymbifera    |
| Hundsrose               | Rosa canina         |
| Vogelbeere              | Sorbus aucuparia    |
| Hainbuche               | Carpinus betulus    |
| Gemeiner Schneeball     | Viburnum opulus     |
- § 4 Örtliche Bauvorschriften**  
 Zäune sind zur Straße hin mit Hecken zu verdecken, wenn es sich dabei um keine naturfarbenen Holzstaketenzäune mit senkrechter Lattung bis zu einer Höhe von 1,70 m handelt.
- § 5 Niederschlagswasser**  
 Das gering bis mäßig verschmutzte Niederschlagswasser kann vor Ort verwertet oder versickert werden, wenn der Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens im Zusammenhang mit der Grundstücksgröße erbracht ist.
- § 6 Hinweise**  
**Hinweise zu Bodenfunden**  
 Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.  
**Hinweise zum Naturschutz**  
 In unmittelbarer Nachbarschaft des Geltungsbereiches der Satzung befindet sich eine geschützte Allee nach § 27 LNatG M-V. Vorsorglich wird deshalb darauf hingewiesen, dass im Kronen- und Wurzelbereich geschützter Gehölze keine Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen und andere bauliche Maßnahmen erfolgen dürfen.  
**Hinweise zu Grundstückszufahrten**  
 Für die Grundstückszufahrten sind die Genehmigungen beim Straßenbaumt einzuholen. Da im Bereich des Plangebietes an der Landesstraße Alleebäume vorhanden sind, ist nachzuweisen, dass die erforderlichen Sichtfelder gemäß EAHV 93 beim Einbiegen in die L 30 gegeben sind.
- § 7 Inkrafttreten**  
 Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.  
 18. JUNI 2009  
 Samtens, Die Bürgermeisterin

**Satzung der Gemeinde Samtens  
 1. Ergänzungssatzung für den OT Berglase  
 nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**

Präambel  
 Beschluss-Nr.: B-09/381049  
 Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Samtens die „1. Ergänzungssatzung für den Ortsteil Berglase“ bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen mit Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Abs. 4 Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102) erlassen.

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)
- Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- Gebäude entsprechend Flurkarte
- Gebäude entsprechend Luftbild und Aufnahme vor Ort
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Umgrenzung einer Fläche für das Anpflanzen von Strüchern



**Satzung Mai 2009  
 Satzungsbeschluss 13. Mai 2009**

Land	M-V	Bezugssystem Lage	GK 42/83 3°
Kreis	Rügen	Bezugssystem Höhe	ohne
Gemeinde	Samtens	Zeichenvorschrift	PlanzV 90
Gemarkung	Berglase	Entwurfsmessung	ohne
Flur	3	Planungsgrundlage	Flurkarte
Flurstücke	28/1, 30, 31/1, 31/4, 34/4	Maßstab	1 : 1000
Auftrags-Nr.	AM 2007.010	Format (mm)	810 x 297

**arno mill ingenieure**  
 Dipl.-Ing. (FH) ARNO MILL BAULEITPLANUNG  
 MÖLLN MEDOW 5 18528 SEHLLEN  
 TEL. 0 38 38 - 24 1 37 FAX 0 38 38 - 25 05 58  
 Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) ARNO MILL, ÖBVI